

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 06.10.2009
Beratungspunkt	Sport- und Mehrzweckhallen/Sportzentrum Haberfeld Erhöhung Betriebskostenanteile
Anlagen	3
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die Stadt stellt den Donaueschinger Vereinen die Sport- und Mehrzweckhallen und das Sportzentrum Haberfeld zur Ausübung sportlicher Aktivitäten gegen Berechnung von Betriebskostenanteilen zur Verfügung. Die Sport- und Mehrzweckhallen stehen während der Woche abends von 17.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Baar-Sporthalle und Realschulsporthallen können auch an den Wochenenden genutzt werden.

Die letzte Anpassung der Betriebskostenanteile ist 1998 erfolgt. Seit 1999 ist der Lebenshaltungskostenindex um 16,8% gestiegen. Deshalb wird eine Anhebung der Betriebskostenanteile um durchschnittlich 20% vorgeschlagen. Weitere Anhebungen der Betriebskostenanteile sollen dann künftig jedes Jahr nach dem Kostenindex des Statistischen Landesamtes vorgenommen werden.

Bisher zahlen Jugendliche für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen in der Woche bis 20.30 Uhr und an Wochenenden keine Betriebskostenanteile. Für die Zukunft wird vorgeschlagen, auch für Jugendliche Betriebskostenanteile zu erheben.

Die Schulsport- und Mehrzweckhallen sind zusammengefasst ein Betrieb gewerblicher Art. Bei unentgeltlicher Nutzung hat die Stadt den Umsatzsteuerausfall in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe (derzeit 19% der üblichen Betriebskostenanteile) an das Finanzamt zu leisten.

Sollten die Nutzungsstunden der Jugendlichen entgeltlich stattfinden, so führt dies zu einer dauerhaften Reduzierung der steuerlichen Belastung der Stadt. Die Erhebung von Entgelten bei Jugendlichen kann nach geltender Rechtslage, wie vorgeschlagen, auch ermäßigt erfolgen.

Im Bereich des Schulsportes ist die unentgeltliche Wertabgabe weiterhin zu leisten, da wir uns hier im hoheitlichen Bereich befinden und dies einen Eigenbedarf darstellt.

Vereine, welche steuerpflichtig sind, haben durch die Umsatzsteuer keine Mehrbelastung. Sie stellt in der Buchhaltung einen durchlaufenden Posten dar.

Die Vereine sollen jedoch einen höheren Jugendzuschuss als bisher erhalten. Die Höhe des Jugendzuschusses bei der Vereinsförderung soll von 6,00 auf 8,00 Euro angehoben werden. Es ist vorgesehen, die Vereinsförderrichtlinien zu ändern. Die Vereine würden da-

durch einen angemessenen Ausgleich für die Mehrbelastung erhalten (siehe Anlage 3). Der Jugendzuschuss wird künftig jedes Jahr entsprechend dem Kostenindex des Statistischen Landesamtes angepasst. Dabei wird der zu erhöhende Betrag kaufmännisch auf volle Zehn-Centbeträge gerundet.

Im Sportzentrum Haberfeld werden von den Vereinen für die Nutzung des Stadions und der Umkleidekabinen aktuell 5,11 Euro je Nutzungsstunde Stadion und 1,00 Euro je Nutzungsstunde Kabinen abgerechnet. Jugendliche sind, wie bei den Sporthallen, bisher von der Zahlung befreit. Um eine Gleichbehandlung mit den die Hallen nutzenden Vereinen zu erreichen, wird vorgeschlagen, künftig auch für Jugendliche Betriebskostenanteile zu erheben. Die Verwaltungsvorschläge sind als Anlage beigefügt. Nicht ortsansässige Nutzer und Hobbyvereine zahlen für die Nutzung des Sportzentrums je angefangene Stunde 60,00 Euro. Eine Anhebung der Betriebskostenanteile wird künftig jedes Jahr nach dem Kostenindex des Statistischen Landesamtes vorgenommen. Eine Aufrundung analog der Betriebskostenanteile bei den Sport- und Mehrzweckhallen findet statt.

14
20
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Anhebung der Betriebskostenanteile für Erwachsene gemäß dem Verwaltungsvorschlag wird zugestimmt. Die Regelung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
2. Der Einführung von Betriebskostenanteile für Jugendliche wird zugestimmt. Die Regelung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
3. Die Betriebskostenanteile werden künftig jährlich dem Lebenshaltungsindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg angepasst.
4. Der Jugendzuschuss bei der Vereinsförderung wird zum 01.01.2010 auf 8,00 Euro erhöht.
5. Der Jugendzuschuss bei der Vereinsförderung wird künftig jährlich dem Lebenshaltungsindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg angepasst. Der erhöhte Betrag wird kaufmännisch auf volle Zehn-Centbeträge gerundet.

Beratung: